

§ 6 Fazit

Im Bereich des internationalen Urheberrechts bemühen sich derzeit zwei internationale Projekte um die Schaffung einheitlicher Kollisionsregeln. Sowohl die Regelungen des *American Law Institute* als auch diejenigen der beiden Max-Planck-Institute für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München sowie für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg können lediglich sog. *soft law* darstellen, welches als eine Hilfestellung bei der zukünftigen Erarbeitung einheitlicher Kollisionsregeln – beispielsweise im Rahmen internationaler Abkommen – sowie als Entscheidungshilfe für Gerichte dienen kann. Die Regelungen könnten zudem auf eigenen Wunsch der Parteien im Prozess berücksichtigt werden.

Trotz des oft vorhergesagten Untergangs des Territorialitätsprinzips im Urheberrecht aufgrund der rasanten Zunahme der grenzüberschreitenden Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in den vergangenen Jahren bleibt die territorial begrenzte Zuweisung von Urheberrechten weiterhin der richtige Ansatz. Übertragen auf die kollisionsrechtliche Ebene bedeutet dies, dass die erste Inhaberschaft am Urheberrecht auch in Zukunft dem Recht des Staates folgen soll, für dessen Gebiet der Schutz begehrt wird. Dieses Ergebnis erklärt sich aus der Tatsache, dass die Vertreter eines *single governing law approach* nicht in der Lage sind, die Maßgeblichkeit eines einzelnen Anknüpfungspunktes überzeugend zu begründen. Dagegen steht eine territorial begrenzte Zuweisung des Urheberrechts einer weltweiten Verwertung der Werke nicht entgegen, da sowohl die USA als auch Frankreich und Deutschland im Grundsatz dem Schöpferprinzip folgen.

Soweit Werke betroffen sind, die im Rahmen eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses entstanden sind, überzeugt die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* ebenso. Ließe man hier die Rechtsordnung eines einzigen Staates über die originäre Urheberrechtsinhaberschaft entscheiden, bestünde die Gefahr eines einseitigen Verlustes wesentlicher Werte und Grundinteressen der *Droit d'auteur*-Staaten. Denn während die dem *Copyright*-Ansatz folgenden Staaten sowohl die Geltung des Schöpferprinzips als auch die der *work made for hire*-Doktrin in ihrem System vorsehen, widerspricht ein vollständiger Entzug der Urheberschaft zu Lasten des Werkschöpfers grundlegend dem Urheberrechtssystem der *Droit d'auteur*-Staaten, nach deren Vorstellungen der kreativ Tätige stets originärer Inhaber des Schutzrechts ist, und der hier von jeglicher Verwertung des Werkes ausgeschlossen wird. Das dem Verlust wesentlicher Werte seitens der *Droit d'auteur*-Staaten gegenüberstehende Interesse der *Copyright*-Staaten an einer wirksamen Amortisation der Investitionskosten durch den Arbeitgeber kann dagegen auch durch einen nachträglich, derivativen Erwerb der Nutzungsrechte erreicht werden. Um dabei die Interessen der *Copyright*-Staaten nicht vollkommen außer Acht zu lassen, sollte die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* ergänzt werden durch eine gesetzliche Vermutung dahingehend, dass der Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag die zur Verwertung des Werkes erforderlichen Nutzungsrechte auf den Arbeitgeber bereits übertragen hat, wenn der Sachverhalt eine enge Beziehung zu einem dem *Copyright*-Ansatz folgenden Staat aufweist. Eine solche Vermutung verleiht dem hinter der *work made for hire*-Doktrin stehenden

den Gedanken Geltung, dass die Verwertungsbefugnisse an im Rahmen von Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werken dem Arbeitgeber und damit der Person zustehen, welche das wirtschaftliche Risiko und die Investitionskosten trägt. Aufgrund der grundsätzlichen Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes kann gleichzeitig dem Werkschöpfer die Rechtsinhaberschaft nicht mehr vollständig entzogen werden. Diese kollisionsrechtliche Regelung sollte auch im Bereich der Filmwerke Anwendung finden. Dies hätte den Vorteil, dass zum einen die Vorgaben des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ gewahrt würden. Zum anderen entspräche die Übertragungsvermutung der in Frankreich geltenden Rechtslage, wo nach Art. L 132-24 al.1 CPI eine gesetzliche Abtretungsvermutung hinsichtlich der Verwertungsrechte vom eigentlichen Werkschöpfer auf den Hersteller des Filmwerks bereits existiert.

Insbesondere mit Blick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht ist eine Anknüpfung an die *lex loci protectionis* unerlässlich. Denn der vollkommene Entzug der Urheberschaft aufgrund der *work made for hire*-Doktrin einiger Staaten nimmt dem Werkschöpfer auch die Möglichkeit der Geltendmachung des Urheberpersönlichkeitsrechts in den Fällen, in denen ein *Droit d'auteur*-Staat Schutzland ist. Eine Kombination von Schutzlandprinzip für die *droits moraux* und Ursprungslandprinzip für die Verwertungsrechte ist abzulehnen, weil Deutschland aufgrund der monistischen Konzeption seines Urheberrechtssystems dieser Lösung nicht folgen könnte. Die Maßgeblichkeit des Rechts des Schutzlandes stellt dagegen sicher, dass in den *Droit d'auteur*-Staaten der Werkschöpfer stets als Urheber des Werkes anerkannt wird. Die Lösung trägt damit auch dem Umstand Rechnung, dass die immateriellen Interessen des Werkschöpfers unter dem Schutz des Art. 27 Abs. 2 AEMR und Art. 15 Abs. 1 lit.c Sozialpakt stehen. Die Verwertung des Werkes wird dem Arbeitgeber dagegen aufgrund der gesetzlichen Übertragungsvermutung bezüglich der Verwertungsrechte auch grenzüberschreitend ermöglicht.

Die allgemeinen Grundsätze des IPR finden auch mit Blick auf die kollisionsrechtliche Behandlung der originären Urheberrechtsinhaberschaft Anwendung. Schranken bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts bilden damit der *ordre public*-Vorbehalt des Forumstaates sowie die *mandatory rules* des Forumstaates und von Drittstaaten. Der Verweis auf das Recht des Schutzlandes sollte zudem als Sachnormverweis verstanden werden.